

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 24/92

vom

21. September 1993

in der Akteneinsichtssache

der Vereinigung der Angehörigen des Deutschen Patentamtes mit
Ingenieur- oder naturwissenschaftlicher Vorbildung e.V., Z [REDACTED]
[REDACTED]straße 12, M [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Antragsteller,

Beteiligte:

1. Mag. pharm. Heimo H [REDACTED], B [REDACTED] (Österreich),

Patentinhaber und
Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

2. H [REDACTED] GmbH, F [REDACTED]straße 22, O [REDACTED],

Einsprechende I und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]
und Partner, Am R [REDACTED] 1,
E [REDACTED] -

3. Theodor K [REDACTED] KG, H [REDACTED] Straße 11, R [REDACTED],

Einsprechende II und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

- 2 -

4. F [REDACTED] A [REDACTED] GmbH, W [REDACTED], M [REDACTED],

Einsprechende III und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

- 3 -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 21. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter Rogge und die Richter Dr. Jestaedt, Dipl.-Ing. Frhr. v. Maltzahn, Dr. Broß und Dr. Greiner

beschlossen:

Dem Antragsteller wird Akteneinsicht in die Akten des Rechtsbeschwerdeverfahrens X ZB 24/92 durch Übersendung von Ablichtungen der Rechtsbeschwerdeschrift nebst Anlage und der Rechtsbeschwerdeerwiderung gewährt.

Gründe:

Das Bundespatentgericht hat mit Beschluß vom 8. Mai 1992 die Beschwerde des Patentinhabers gegen den Beschluß der Patentabteilung 44 des Deutschen Patentamts, mit dem diese das Patent 27 39 891 widerrufen hat, zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Patentinhaber eine nicht zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er rügt, daß das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt und der angefochtene Beschluß nicht mit Gründen versehen gewesen sei. Der Rechtsbeschwerdebegründung ist als Anlage eine Verfassungsbeschwerde des Patentinhabers beigelegt.

Der Antragsteller begehrt noch Einsicht in die im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen Aktenteile durch Überlassung von Ablichtungen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Patentinhaber hat dem Akteneinsichtsantrag widersprochen.

Dem Antrag ist stattzugeben.

Über die Anträge Dritter auf Einsicht in die Akten des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesgerichtshof entscheidet der Senat in entsprechender Anwendung von § 99 Abs. 3 in Verbindung mit § 31 PatG (vgl. BGH, Beschl. v. 08.03.1993 - X ARZ 6/82, GRUR 1983, 365 - Akteneinsicht Rechtsbeschwerdeakten), wenn und solange sich die Akten im Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesgerichtshof befinden. Die im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen Aktenteile werden nämlich ebenfalls Bestandteil der Akten der Patentanmeldung. Grundsätzlich ist die Akteneinsicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 PatG zwar davon abhängig zu machen, daß der Akteneinsichtbegehrende ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen

kann. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Patent bereits erteilt ist, dann steht die Einsicht in die Akten von Patenten jedermann frei (§ 31 Abs. 1 Satz 2 PatG). Dem Antragsteller war deshalb trotz des Widerspruchs durch den Patentinhaber Akteneinsicht in der begehrten Form zu gewähren, weil das Patent bereits erteilt war.

Rogge

Jestaedt